

# **BVGer D-3129/2022 vom 31. Dezember 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-12-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-3129\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3129_2022)

FR: TAF D-3129/2022 du 31 décembre 2024

IT: TAF D-3129/2022 del 31 dicembre 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31■33 VGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 10 COVID-19-Verordnung Asyl [SR 142.318; aufgehoben per

D-3129/2022 Seite 22 15. Dezember 2023] und Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Aufl., 2013, Rz. 1043). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung

D-3129/2022 Seite 23 angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sie eine sachgerechte Anfechtung ermöglicht. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne

Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

### **E. 3.1**

In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Vorinstanz habe über das Asylgesuch des Beschwerdeführers entschieden, ohne den Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären beziehungsweise die notwendigen Beweise abzunehmen. Sie habe das gerichtliche Dokument bezüglich D.\_\_\_\_\_ nicht übersetzen lassen. Weiter habe sie keine fachärztliche Diagnose in Bezug auf die psychischen Probleme des Beschwerdeführers vorgenommen, obwohl der medizinische Sachverhalt besonders im Hinblick auf die subjektive Komponente der Vorverfolgung zentral sei. Zudem habe sie ihre Begründungspflicht verletzt, da unklar sei, inwiefern der Bezug des Dossiers von E.\_\_\_\_\_ bei der Beurteilung der Reflexverfolgung irrelevant gewesen sei (vgl. Beschwerde Ziff. II 4.1–4.3, S. 12 f.).

### **E. 3.2**

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*,

### **E. 3.3**

Das SEM hält in der angefochtenen Verfügung fest, eine Übersetzung der eingereichten gerichtlichen Dokumente erübrige sich, zumal der Beschwerdeführer zu Protokoll gegeben habe, dass er in diesen selber nicht erwähnt werde, und weist diesbezüglich auf mehrere Protokollstellen der Anhörung hin (vgl. Verfügung, Ziff. II 2. S. 6). Dieses Vorgehen ist im konkreten Fall nicht zu beanstanden. Die eingereichten Dokumente betreffen seinen Bruder D.\_\_\_\_\_. Zum Inhalt derselben befragt erklärte der Beschwerdeführer, diese würden die Aussagen seines Bruders beinhalten, und auf die Frage, ob er persönlich darin erwähnt werde, sagte er: «Nein, die Familie wird erwähnt.» (vgl. SEM-act. [...]–24/21 F15 ff.). Dass sein Bruder D.\_\_\_\_\_ in der Türkei verurteilt wurde, bestreitet das SEM im Übrigen nicht. Ferner legte es dar, weshalb es nicht davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem vorbestraften Bruder D.\_\_\_\_\_ eine Reflexverfolgung zu befürchten hat. Was konkret in den Dokumenten stehen soll, das für die Beurteilung des Asylgesuches des Beschwerdeführers derart gewichtig sei, dass das SEM eine Übersetzung aus dem Türkischen in eine Amtssprache des Bundes hätte vornehmen sollen, wird in der Beschwerde nicht dargelegt. Vielmehr erschöpfen sich die diesbezüglichen Ausführungen in blossen Mutmassungen bezüglich der Relevanz derselben mit Blick auf eine Reflexverfolgung (vgl. Beschwerde S. 12 Ziff. 4.1).

### **E. 3.4**

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung unter Hinweis auf die entsprechenden Aussagen des Beschwerdeführers im Protokoll der Anhörung aus, er habe auf die Frage, ob er aufgrund der Aktivitäten seines Bruders E.\_\_\_\_\_ Probleme erlebt habe, auf die Hausstürmungen und den Druck, denen er ausgesetzt gewesen sei verwiesen und erklärt, letztmals seien die Behörden im Jahr 2019 wegen seines Bruders E.\_\_\_\_\_ vorbeigekommen. Schliesslich habe er die Frage, ob er selber danach nochmals Probleme

wegen seines Bruders E.\_\_\_\_\_ gehabt habe, verneint. Aus diesen Ausführungen wird ohne weiteres deutlich, weshalb das SEM eine Reflexverfolgung des Beschwerdeführers aufgrund der Aktivitäten seines Bruders E.\_\_\_\_\_ als für nicht gegeben erachtet. Inwiefern das SEM

D-3129/2022 Seite 24 in diesem Zusammenhang den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig festgestellt oder seine Begründungspflicht verletzte haben soll, ist nicht ersichtlich.

### **E. 3.5**

Das SEM hat sich sodann mit den vom Beschwerdeführer geltend gemachten psychischen Problemen sowohl unter dem Aspekt des unerträglichen psychischen Drucks als auch unter demjenigen der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung befasst. Es hat einerseits unter Bezugnahme auf die entsprechenden Einwände in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf festgehalten, aus seiner Sicht sei nicht von einem unerträglichen psychischen Druck auszugehen, vielmehr sei darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer zwar psychische Probleme geltend mache, er sich in seiner Heimat jedoch nicht mit Nachdruck um eine entsprechende Behandlung bemüht habe (vgl. Verfügung Ziff. II. 2. S. 7). Im Weiteren erklärte es, aus seiner Sicht sei der medizinische Sachverhalt hinreichend erstellt; auf die Einholung einer ärztlichen Stellungnahme könne verzichtet werden. Schliesslich hielt es fest, dass psychiatrische beziehungsweise psychologische Behandlungen in der Türkei möglich seien, so beispielsweise in Ankara im Hacettepe Medical School Hospital, Sıhhiye, in Istanbul am staatlichen Istanbul University Medical School Hospital, Capa Fatih, oder auf psychiatrischen Abteilungen von regionalen Universitätskliniken oder Regionalspitälern. Der Beschwerdeführer habe – so das SEM unter Hinweis auf seine diesbezüglich protokollierten Angaben – während der Anhörung zwar vorgebracht, es sei ihm nicht erlaubt worden, sich bei einem Psychiater zu melden. Seine diesbezüglichen Ausführungen seien jedoch wenig überzeugend ausgefallen. Zudem habe er die Frage, ob er zu einem späteren Zeitpunkt nochmals versucht habe, psychologische oder psychiatrische Hilfe zu erhalten, verneint, und aus den Akten gehe nicht hervor, weshalb ihm der Zugang zu einer entsprechenden Behandlung hätte verwehrt werden sollen. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass er sich nicht ausreichend um eine Behandlung bemüht habe. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das SEM vor diesem Hintergrund verpflichtet gewesen wäre, weitere medizinische Abklärungen vorzunehmen. Die entsprechende Kritik in der Beschwerde beschlägt überdies die rechtliche Würdigung des Sachverhalts und nicht die Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

### **E. 3.6**

Auch der Einwand der Verletzung der Begründungspflicht erweist sich als unbegründet. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung die wesentlichen Überlegungen genannt, von denen es sich hat leiten lassen. Es hat sich namentlich mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei im

D-3129/2022 Seite 25 Jahr (...) von Polizisten verschleppt und zur Spionage aufgefordert worden (vgl. Verfügung Ziff. II. 1.), sowie seinem Engagement bei der Jugend der HDP und den politischen Tätigkeiten seiner Brüder (vgl. Verfügung Ziff. II. 2.) hinreichend auseinandergesetzt. Allein im Umstand, dass es sie die betreffenden Sachverhaltselemente anders gewürdigt hat, als vom Beschwerdeführer beziehungsweise seiner

Rechtsvertreterin erhofft, ist keine Verletzung der Begründungspflicht zu erblicken. Dem Beschwerdeführer war es auch möglich, sich anhand der Begründung der angefochtenen Verfügung ein Bild über die Tragweite des angefochtenen Entscheides zu machen und diesen sachgerecht anzufechten beziehungsweise durch seine Rechtsvertreterin anfechten zu lassen.

### **E. 3.7**

Es besteht demnach kein Anlass, die angefochtene Verfügung wegen unrichtiger oder unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs, insbesondere der Begründungspflicht, aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen demnach hinreichende

D-3129/2022 Seite 26 Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat somit nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe [vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 6, 2011/50 E. 3.1.1 und 3.1.2, 2010/57 E. 2, 2008/34 E. 7.1, 2008/12 E. 5.2 und 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H. sowie WALTER STÖCKLI, Flüchtlinge und Schutzbedürftige, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser/Vetterli [Hrsg.], Ausländerrecht, 3. aktualisierte und erweiterte Aufl. 2022, Rz. 14.42 f.]).

### **E. 4.3**

Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG).

### **E. 5.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass das SEM den Asylvorbringen des Beschwerdeführers zu Recht die flüchtlingsrechtliche Relevanz abgesprochen hat. Diesbezüglich kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen vorweg auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und die vorstehende Zusammenfassung derselben verwiesen werden (vgl. Bst. D). In seinen Vernehmlassungen hat sich das SEM zudem mit den im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erhobenen Einwänden befasst und im Einzelnen überzeugend dargelegt, weshalb diese nicht geeignet seien, seinen Standpunkt zu ändern. An dieser Stelle kann ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen in den Vernehmlassungen vom 11. Oktober 2022 und vom 21. April 2023 verwiesen werden (vgl. Bst. J und M). Die Einwände in der Beschwerde und in den weiteren Eingaben sind nicht geeignet um hinsichtlich der Frage der Flüchtlingseigenschaft zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung der Vorbringen des Beschwerdeführers zu gelangen.

D-3129/2022 Seite 27

### **E. 5.2**

Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass der Vater – schon in den 80er Jahren – sowie die älteren Brüder des Beschwerdeführers, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_, politisch aktiv waren beziehungsweise sind und in der Vergangenheit von Verfolgungsmassnahmen durch die türkischen Behörden betroffen waren. Hinsichtlich der geltend gemachten und im Rahmen des Beschwerdeverfahrens mehrfach angesprochenen Gewalt der Behörden in Form von Belästigungen und Bedrohungen während Hausdurchsuchungen, Verhaftungen und Razzien, die der Beschwerdeführer zuhause als Mitglied der Familie Q.\_\_\_\_\_ im Zusammenhang mit den gegen seine Brüder gerichteten behördlichen Massnahmen miterlebt habe, ist festzuhalten, dass er selbst nicht Zielperson derselben war und diese Ereignisse für ihn persönlich nicht mit Übergriffen verbunden waren, die eine Intensität aufweisen, um als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG eingestuft zu werden. Daran ändert auch der Einwand in der Beschwerde nichts, die Anforderungen an die Intensität von erlittenen Nachteilen seien bei Kindern und Jugendlichen tiefer anzusetzen als bei erwachsenen Personen. Der Beschwerdeführer hielt sich bis zu seiner Ausreise im Jahr 2022 am Wohnort seiner Familie auf. Es wäre den Behörden mithin ohne weiteres möglich gewesen, gegen ihn vorzugehen, wenn sie dazu – etwa aufgrund seines persönlichen Engagements für die HDP oder seiner Teilnahmen an Newroz-Feierlichkeiten – Anlass gehabt hätten. Es bestehen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte, die den Schluss nahelegen, dass die Behörden zum Zeitpunkt der Ausreise tatsächlich beabsichtigt hätten, aufgrund seiner politischen Aktivitäten beziehungsweise jener seiner Brüder gegen ihn persönlich vorzugehen. An dieser Einschätzung ändern auch die mit der Replik vom 16. November 2022 eingereichten Screenshots nichts. Auf diesen ist weder der Beschwerdeführer als Person klar zu erkennen, noch ist zweifelsfrei ersichtlich, ob tatsächlich eine Person von der Polizei

verhaftet wird, und – wie in der Replik eingeräumt wird – bleibt auch offen, wann sich die auf den Screenshots festgehaltene Szenerie zugetragen haben soll. Die angeblich ersichtliche Verhaftung lässt sich auch kaum mit seinen Angaben in den Befragungen beim SEM in Einklang bringen. So erklärte er bei der EB UMA vom 20. Mai 2022, er sei 2017 bei einer Hausdurchsuchung festgenommen und anschliessend dazu angehalten worden, im Parteigebäude der HDP zu spionieren (vgl. SEM-act. [...] -18/8 Ziff. 7.01). Bei der Anhörung zu den Asylgründen vom 7. Juni 2022 gab er sodann zu Protokoll, er sei – dies im Widerspruch zur Darstellung bei der EB UMA – auf dem Weg zur Arbeit verschleppt worden (vgl. SEM-act. [...] -24/21 F73). Männer, die gesagt hätten, sie seien Polizisten, hätten ihn gezwungen, in ein Auto einzusteigen. Nach 30 bis 40 Minuten Fahrzeit hätten sie bei einem Haus angehalten.

D-3129/2022 Seite 28 Dort sei er in einen Raum geführt worden, wo sie mit ihm gesprochen und ihn dazu aufgefordert hätten, für sie als Agent tätig zu sein. Als er sich geweigert habe dies zu tun, hätten sie ihm gedroht und ihm gesagt: «Jetzt hast du es verloren. Wir können jetzt nichts mehr für dich machen. Wir werden ständig hinter dir her sein.» Dann hätten sie ihn gehen lassen beziehungsweise hätten ihn in die Stadt zurückgefahren. Die Frage, ob er persönlich nochmals Probleme gehabt habe, nachdem man ihn gehen lassen, verneinte der Beschwerdeführer ebenso wie die Frage, ob er die Männer später nochmals gesehen oder von ihnen gehört habe (vgl. SEM-act. [...] -24/21 F74 ff. und F111 ff.). Von weiteren Verhaftungen berichtete der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen nicht, insbesondere erwähnte er nie, dass er neben dem Geschäft, in dem er gearbeitet habe, von der Polizei (ein weiteres Mal) festgenommen worden sei, weshalb die angeblich auf den Screenshots ersichtliche (weitere) Verhaftung nicht glaubhaft ist. Wie das SEM im Weiteren zutreffend festhält, steht das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei im Jahr 2017 von Polizisten verschleppt und aufgefordert worden, im Parteigebäude der HDP zu spionieren, zudem offensichtlich in keinem Kausalzusammenhang mit seiner erst im Jahr 2022 erfolgten Ausreise, zumal er selbst ausdrücklich verneinte, dass er nach seiner Verschleppung nochmals Probleme gehabt habe (vgl. SEM-act. [...] -24/21 F109 f.). Dieses Vorbringen ist deshalb aus flüchtlingsrechtlicher Sicht nicht (mehr) relevant. An dieser Einschätzung ändern auch die konstruiert wirkenden anderslautenden Ausführungen in der Beschwerde nichts. Es ist in diesem Zusammenhang ergänzend anzufügen, dass die Asylgewährung nicht der Genugtuung für in der Vergangenheit erlittenes Unrecht, sondern dem Schutz vor künftiger Verfolgung dient (vgl. etwas das Urteil des BVGer E-2426/2020 vom 5. Juni 2024 E. 7.1; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 127). Schliesslich ist zwar nachvollziehbar, dass die Erlebnisse mit den Behörden für den damals noch sehr jungen Beschwerdeführer bedrohlich und belastend waren. Ob Eingriffe in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter, die – wie vorliegend – für sich allein betrachtet wegen ihrer geringen Intensität keine ernsthafte Nachteile darstellen, aufgrund ihrer Art, Dauer oder Wiederholung für die betroffene Person gesamthaft betrachtet einen psychischen Druck bewirken, der ihr einen weiteren Verbleib im Heimatstaat unter menschenwürdigen Umständen verunmöglicht, beurteilt sich jedoch nicht allein danach, wie die betroffene Person ihre Situation subjektiv erlebt, sondern danach, ob aufgrund der tatsächlichen Umstände auch für Aussenstehende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist (vgl. dazu CONSTANTIN HRUSCHKA in: Spescha et al. (Hrsg.), Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9,

D-3129/2022 Seite 29 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 3. Aufl. 2021; S. 190 f., BSGE 2014/29 E. 4.3 f.). Die damalige Lebenssituation des Beschwerdeführers erscheint indessen – ohne seine Erlebnisse verharmlosen zu wollen – objektiv betrachtet nicht derart ausweglos, dass geschlossen werden müsste, ein menschenwürdiges Leben sei ihm schlicht nicht mehr möglich gewesen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass seine Geschwister – mit Ausnahme von E.\_\_\_\_\_ – offenbar alle nach wie vor in der Türkei leben. Mithin ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise von flüchtlingsrechtlich relevanten Massnahmen nicht unmittelbar betroffen war oder solche in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit befürchten musste.

### **E. 5.3**

Hinsichtlich der in der Eingabe vom 23. September 2022 geltend gemachten Ereignisse, die sich nach der Ausreise des Beschwerdeführers aus der Türkei am 26. oder 27. August 2022 und am 4. September 2022 zugetragen haben sollen (vgl. Bst. I), ist vorweg auf die überzeugenden Erwägungen des SEM in der Vernehmlassung vom 11. Oktober 2022 zu verweisen. Es liegen tatsächlich keine offiziellen Dokumente vor, die belegen könnten, dass der Beschwerdeführer zum damaligen Zeitpunkt von seinen heimatlichen Behörden gesucht worden ist und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie ihn nicht formell vorgeladen haben, sollten sie an seiner Aussage tatsächlich interessiert gewesen sein. Ebenso zutreffend hält das SEM zudem fest, aus dem Umstand, dass die Polizei sich beim Vater nach dessen Bruder O.\_\_\_\_\_ erkundigt haben soll, könne nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer in der Türkei einer asylbeachtlichen Reflexverfolgung ausgesetzt sei. Im Übrigen ist hinsichtlich der Frage einer allfälligen Reflexverfolgung des Beschwerdeführers der Beizug der Akten von O.\_\_\_\_\_ nicht erforderlich, da im Rahmen des Beschwerdeverfahrens keine konkreten, über blosser Mutmassungen hinausgehende Argumente vorgetragen werden, welche hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung des Beschwerdeführers zu einer von derjenigen des SEM – welches die Akten des Bruders für die Entscheidungsfindung beigezogen hat – abweichenden Beurteilung führen könnte. Der entsprechende Antrag in der Replik vom 13. Mai 2023 wird abgewiesen.

### **E. 5.4**

In der Replik vom 16. November 2022 wird weiter geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei nach seiner Ausreise Ende (...)/Anfang (...) 2022 von der Polizei im Elternhaus von der Polizei gesucht worden und am (...)

D-3129/2022 Seite 30 habe erneut eine Razzia in seinem Elternhaus stattgefunden. Seinen Familienmitgliedern sei mitgeteilt worden, der Beschwerdeführer habe sich bei der Polizei zu melden, um eine Aussage zu machen. Es sei eine Vorladung der Staatsanwaltschaft C.\_\_\_\_\_ zuhanden des Beschwerdeführers übergeben worden, gemäss welcher er sich am (...) 2022 bei der Polizeistation P.\_\_\_\_\_ zu melden habe, weil gegen ihn Ermittlungen eingeleitet worden seien. Da er dieser Aufforderung nicht nachgekommen sei, sei in der Folge am (...) 2022 durch das (...) Friedensstrafgericht C.\_\_\_\_\_ ein Haftbefehl gegen ihn ausgestellt worden. Darin werde dem Beschwerdeführer Beleidigung des Präsidenten vorgeworfen, Tatdatum (...) 2022. Aus den gleichzeitig eingereichten Unterlagen geht denn auch hervor, dass gegen den Beschwerdeführer tatsächlich ein Ermittlungsverfahren wegen mutmasslicher Beleidigung des Präsidenten eingeleitet wor-

den ist. Diesbezüglich hat das SEM in der Vernehmlassung vom 21. April 2023 jedoch zutreffend und in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dargelegt (vgl. Bst. M), weshalb diesem flüchtlingsrechtlich keine Bedeutung beigemessen werden kann. Es ist diesbezüglich auf das zur Publikation vorgesehene Referenzurteil E-4103/2024 vom 8. November 2024 zu verweisen, in dem das Bundesverwaltungsgericht festgestellt hat, dass staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung (Art. 299 tSTGB) keine begründete Furcht vor Verfolgungsmassnahmen gemäss Art. 3 AsylG zu begründen vermögen (vgl. a.a.O. E. 8). Die Ausführungen zum türkischen Strafverfahren in den Eingaben vom 12. Mai 2023 und vom 30. Januar 2024 führen zu keiner anderen Einschätzung. Es ist im Übrigen mit dem SEM festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht vorbestraft ist, aufgrund seines eigenen politischen Engagements über kein herausragendes politisches Profil verfügt und auch nicht ersichtlich ist, dass er im Zusammenhang mit den politischen Aktivitäten seiner älteren Brüder die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen hat. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass das gegen ihn in der Türkei eingeleitete Ermittlungsverfahren für ihn flüchtlingsrechtlich relevante Konsequenzen nach sich ziehen wird. Es ist diesbezüglich erneut darauf hinzuweisen, dass begründete Furcht vor Verfolgung nur dann angenommen werden kann, wenn hinreichend Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft verwirklichen – eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.2).

#### **E. 5.5**

Im naheingereichten Schreiben der Anwältin K. \_\_\_\_\_ vom 22. Juni 2022 wird schliesslich erstmals die Befürchtung geäussert, der Beschwer-

D-3129/2022 Seite 31 deführer könnte bei einer Rückkehr in die Türkei in den Militärdienst eingezogen werden. Diesbezüglich hält das SEM in seiner Vernehmlassung vom 11. Oktober 2022 zu Recht fest, dass nicht feststehe, ob er überhaupt als militärdiensttauglich eingestuft würde und es ausserdem das legitime Recht eines Staates sei, seine Bürger zum Militärdienst einzuberufen. Die Rekrutierung für den Militärdienst erfolgt in der Türkei im Übrigen einzig aufgrund der Staatsangehörigkeit und des Jahrgangs des Betroffenen. Es ist auch nicht bekannt, dass Kurden speziell gegen Angehörige der eigenen Ethnie eingesetzt würden. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang – neben der Möglichkeit des finanziellen Wehrpflichtersatzes – darauf hinzuweisen, dass eine allfällige Bestrafung im Fall der Verweigerung der militärischen Dienstpflicht grundsätzlich rechtsstaatlich legitim und somit flüchtlingsrechtlich irrelevant wäre (vgl. die Urteile des BVGer E-4142/2024 vom 3. Oktober 2024 E. 5.5 und E-3694/2024 vom 20. Juni 2024 E. 6.3).

#### **E. 5.6**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer aus einer Familie stammt, deren Angehörige teilweise Probleme mit den türkischen Behörden gehabt haben. Er selber wurde jedoch weder wegen seines eigenen politischen Engagements noch der politischen Aktivitäten seiner Brüder vorgeladen oder sonst wie konkret behelligt. Aufgrund seiner Vorbringen ist nicht davon auszugehen, dass er im Ausreisezeitpunkt im Fokus der türkischen Behörden stand und eine begründete Furcht vor einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hatte. Selbst bei der in der im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geforderten Gesamtbetrachtung ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer in der

Vergangenheit ernsthafte Nachteile erlitten oder unter einem unerträglichen psychischen Druck gelitten hat, der ihm ein menschenwürdiges Leben in der Türkei objektiv betrachtet verunmöglicht hätte oder im Falle der Rückkehr verunmöglichen würde. Auch aufgrund des gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung des Präsidenten (Art. 299 tSTGB) oder auf einer möglichen Einberufung in den Militärdienst lässt sich nicht darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr in die Türkei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit flüchtlingsrechtlich relevante Konsequenzen zu befürchten hat. Er vermag mithin keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das SEM hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

D-3129/2022 Seite 32

### **E. 6.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 7.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 7.2.2**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur

D-3129/2022 Seite 33 Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen in Erwägung 5 auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.3.2.1**

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass selbst unter Berücksichtigung des Wiederaufflammens des türkischkurdischen Konflikts sowie der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PKK und staatlichen Sicherheitskräften seit Juli 2015 in verschiedenen Provinzen im Südosten des Landes und der Entwicklungen nach dem versuchten Militärputsch im Juli 2016 gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder von bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen in der Türkei – auch nicht für Angehörige

D-3129/2022 Seite 34 der kurdischen Ethnie – auszugehen ist. Dies gilt auch für die kurdisch geprägten Provinzen im Südosten des Landes wie etwa auch für C. \_\_\_\_\_, der Heimatprovinz des Beschwerdeführers (vgl. dazu das zur Publikation vorgesehene Referenzurteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 13 m.w.H.).

#### **E. 7.3.2.2**

Die verheerenden Auswirkungen der Erdbeben im Südosten der Türkei vom 6. Februar 2023 vermögen ebenfalls keine generelle Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von abgewiesenen asylsuchenden Personen in die elf hauptsächlich betroffenen Provinzen Adana, Adiyaman, Diyarbakir, Elazig, Gaziantep, Hatay, Kahramanmaras, Kilis, Malatya, Osmaniye und Sanliurfa, zu begründen. Die Beurteilung der Zumutbarkeit des Vollzugs

von Wegweisungen in das betroffene Gebiet ist im Rahmen einer einzelfallweisen Prüfung der individuellen Lebenssituation der Betroffenen vorzunehmen, wobei der Situation vulnerabler Personen, insbesondere ge- brechlicher, behinderter (oder sonst wie beeinträchtigter) sowie chronisch kranker Menschen gebührend Rechnung zu tragen ist (vgl. das Referenz- urteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 10 und E. 11). Der Beschwerdeführer hatte seinen letzten Wohnsitz in der Stadt C. \_\_\_\_\_, die vom Erdbeben vom 6. Februar 2023 und den Nachbeben stark betroffen worden war. In der Replik vom 12. Mai 2023 wird geltend gemacht, dass das Haus, in welchem seine Familie – und bis zu seiner Ausreise er selbst – gewohnt habe, völlig zerstört worden sei. Seine Familienmitglieder seien zwischenzeitlich in den Dörfern bei Verwandten unter- gekommen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bis heute keine Beweismittel eingereicht hat, welche belegen, dass das Haus der Familie durch die Erdbeben zerstört wurde und dieses bis heute nicht instand gestellt werden können. Ungeachtet dessen kann aufgrund der diesbezüglichen Erklärung in der Replik jedoch davon ausgegangen werden, dass seine Familienangehörigen nach den Erdbeben bei Verwandten in umliegenden Dörfern untergekommen sind. Weshalb nicht auch er vom solidarischen Verhalten innerhalb seiner Verwandtschaft profitieren und sich ebenfalls bei Verwandten einlogieren könnte, falls das angestammte Haus der Familie in C. \_\_\_\_\_ nicht mehr instand gestellt werden können beziehungsweise seine Familie inzwischen keine andere Wohnge- genheit gefunden hat, in der auch er unterkommen könnte, ist nicht ersicht- lich. Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung sodann zutreffend da- rauf hingewiesen, der – heute (...)jährige – Beschwerdeführer sei jung, er habe die Schule bis zur achten Klasse besucht, er könne bereits in ver- schiedenen Bereichen Berufserfahrung vorweisen und er verfüge nebst

D-3129/2022 Seite 35 seinen Eltern und Geschwistern über weitere Verwandte in der Türkei so- wie im Ausland und könne bei einer Rückkehr auf die Unterstützung seiner Familie und Verwandten zurückgreifen. Was schliesslich die geltend gemachten psychischen Probleme betrifft, ergibt sich aus den in den Akten liegenden ärztlichen Kurzberichten der (...) vom (...) 2022 beziehungsweise vom (...) 2022, dass beim Beschwer- deführer eine Anpassungsstörung mit Differentialdiagnose und eine Anpas- sungsstörung auf einer depressiven Episode diagnostiziert wurde. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zutreffend festhält, ist Unzumutbar- keit des Wegweisungsvollzugs aus medizinischen Gründen jedoch nur dann zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleis- tung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumut- barkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Her- kunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende me- dizinische Behandlung möglich ist (vgl. etwa BVGE 2011/50 E. 8.3 und 2009/2 E. 9.3.1, je m.w.H.). Davon kann im Falle des Beschwerdeführers nicht ausgegangen werden. Aufgrund der Diagnosen leidet der Beschwer- deführer nicht an psychischen Problemen, welche in der Türkei, wo lan- desweit psychiatrisch-psychologische Einrichtungen sowohl zur stationä- ren als auch zur ambulanten Behandlung sowie moderne Psychophar- maka zur Verfügung stehen, nicht behandelt werden können (vgl. etwa die Urteile des BVGer D-1633/2024 vom 22. November 2024 E. 8.4.4, E- 7042/2023 vom 29. Oktober 2024 E. 9.4.3, E-5134/2024 vom

17. Oktober 2024 E. 10.3.2). Es ist in diesem Zusammenhang ergänzend darauf hinzuweisen, dass in der Replik vom 12. Mai 2023 geltend gemacht wurde, der Beschwerdeführer sei zwischenzeitlich in psychiatrischer Behandlung und es werde ein ärztlicher Bericht nachgereicht (vgl. Bst. N.c). Bis heute ist beim Bundesverwaltungsgericht jedoch kein entsprechender Bericht eingegangen, weshalb nicht belegt ist, dass sich der Beschwerdeführer tatsächlich in psychiatrischer Behandlung befindet beziehungsweise er einer solchen bedarf.

### **E. 7.3.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass nicht davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr in sein Heimatland aus wirt-

D-3129/2022 Seite 36 schaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Gründen in eine existenz- bedrohende Notlage. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich mithin nicht als unzumutbar.

### **E. 7.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die allenfalls für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

### **E. 7.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde eingegangene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Verfügung vom 9. September 2022 gutgeheissen wurde, und sich an den diesbezüglichen Voraussetzungen nichts geändert hat, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

D-3129/2022 Seite 37

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.